

Fremdenverkehr und Zahlungsbilanz.

Von Dr. Walter Zollinger, Winterthur.

I. Der Einfluss des Fremdenverkehrs auf die Zahlungsbilanz.

Unser ganzes Wirtschaftsleben wird vom Fremdenverkehr beeinflusst, in erster Linie aber das Hotelgewerbe. Von diesem wird also hauptsächlich die Rede sein.

Die schweizerische Hotelindustrie ist das Sorgenkind unserer Volkswirtschaft. Sosehr sie in guten Jahren einträglich sein kann und sich in ihren Gefilden eine förmliche Jagd nach dem Glück anhebt, ebensoehr kehrt in schlechten Zeiten die Enttäuschung des Jägers mit der leeren Tasche ein.

Dass dem so ist zeigen am deutlichsten die vom Schweizer Hotelier-Verein herausgegebenen Statistiken, die einige Anhaltspunkte über die Entwicklung des Hotelgewerbes und dessen heutigen Stand geben. Diese Statistiken sind nicht einwandfrei. Sie können es auch nicht sein, solange kein Aussagezwang eine gewissenhafte und vollständige Zahlenangabe sicherstellt. Trotz der unvollkommenen Mittel hat es der Hotelier-Verein zu Beginn des Jahres 1913 neuerdings unternommen, Erhebungen über das Jahr 1912 zu machen, um an der schweizerischen Landesausstellung einem weiteren Publikum Einblick in die Verhältnisse der Hotelindustrie zu verschaffen. Seither sind die Ergebnisse dieser Enquete, in einem stattlichen Bande zusammengefasst, publiziert worden.

Wenn auch am guten Willen des Hotelier-Vereins, die Verhältnisse möglichst wahrheitsgemäss darzustellen, keineswegs zu zweifeln ist, so dürfen wir die gewonnenen Zahlen doch nicht urteilslos hinnehmen. Am meisten Anlass zu Bedenken gibt die geringe Zahl der erhaltenen Antworten. Von den reichhaltigen Fragebogen, die nicht weniger als 91 verschiedene Fragen enthielten, gingen nämlich nur 237 wieder ein. Zudem musste eine Anzahl der Angaben als unvollständig oder sonst unbrauchbar ausgeschieden werden. Das Verhältnis der eingegangenen Antworten zur Gesamtheit der in der Statistik erfassten Objekte betrug 6.61 % der Betriebe und 16.76 % der Betten.

Angesichts dieser ausserordentlich geringen Beteiligung muss man sich doch fragen, ob eine Übertragung der

erhaltenen Auskünfte auf sämtliche 3585 dem Fremdenverkehr dienende Geschäfte mit 168,625 Betten zulässig ist. Es wäre jedenfalls nichts dagegen einzuwenden, wenn die Betriebe durchgehends gleichartig wären. Das ist aber nicht im entferntesten der Fall; sie sind es weder in bezug auf die Grösse noch in bezug auf die Führung und das Ergebnis. Um wenigstens der Verschiedenheit hinsichtlich der Bettenzahl einigermaßen gerecht zu werden, hat der Hotelier-Verein die brauchbaren Zahlen zergliedert nach der Zahl der Betten, wozu fünf Gruppen gebildet wurden. Diese Kategorien wurden wiederum eingeteilt in Einsaison-, Zweisaison- und Jahresgeschäfte. Dies war im Prinzip richtig, aber dabei musste sich gezwungenermaßen der Übelstand fühlbar machen, dass einzelne von diesen fünfzehn Gruppen fast leer ausgingen. Namentlich in der Kategorie der kleinen Geschäfte war das verfügbare Zahlenmaterial jedenfalls sehr spärlich, da die erhaltenen Antworten zur Hauptsache von grösseren Betrieben herrührten. Dass unter diesen Umständen die gewonnenen Einheitsziffern „ohne Bedenken auf die Gesamtheit der Gastbetten und Fremden Geschäfte übertragen werden durften“, möchten wir nicht so leicht hin befürworten, wie es der Statistiker des Hotelier-Vereins tut. Im Gegenteil, eine solche Verallgemeinerung von Zahlen ist wohl an der Grenze des statistisch zulässigen und setzt zum mindesten voraus, dass die eingegangenen Antworten absolut zuverlässig sind und nicht etwa auf Schätzung beruhen.

Die Benützung der Hotelstatistik in den nachstehenden Ausführungen erfolgt unter der Voraussetzung, dass die Zuverlässigkeit der Grundlage ausser Zweifel steht, aber trotzdem nicht ohne gelegentlichen Hinweis auf allfällige unwahrscheinliche Ergebnisse, wozu die etwas deplazierte Schweigsamkeit der Hoteliers geführt hat.

Vorerst handelt es sich darum, den Einfluss des Fremdenverkehrs auf die Zahlungsbilanz festzustellen.

Die Zahlungsbilanz ist die Aufstellung von Schulden und Forderungen gegenüber dem Ausland, die durch Wertübertragung entstehen und im Laufe einer Periode fällig werden. Der Saldo ist nicht Gewinn oder Verlust, sowenig als der Saldo eines Konto-Korrent Ge-

winn oder Verlust darstellt. Die Ausdrücke günstige und ungünstige Zahlungsbilanz sind Überlieferungen aus den verfänglichen Lehren der Merkantilisten, die von einer günstigen und ungünstigen Handelsbilanz sprachen. Selbstredend kann der Saldo Gewinne und Verluste in sich schliessen, aber ob dies der Fall ist, geht aus der Zahlungsbilanz nicht ohne weiteres hervor. Dazu wäre eine genaue Analyse der einzelnen Posten notwendig.

Die Zahlungsbilanz kann nach verschiedenen Grundsätzen aufgebaut sein. Die eine Methode geht von objektiven Betrachtungen aus, indem sie die gleichnamigen internationalen Wertübertragungen zusammenfasst, gleichgültig von wem sie ausgehen. So bildet der Warenverkehr einen Posten, ebenso die Arbeitsleistungen für Rechnung des Auslandes, die Wertübertragungen die entstehen aus der Wanderbewegung, aus Erbschaften, Eheschliessungen, Kriegsentschädigungen etc.

Man könnte die Zahlungsbilanz aber auch so konstruieren, dass man die internationalen Wertübertragungen nach subjektiven Gesichtspunkten gruppiert, also nach Wirtschaftsgebieten oder nach Industrie- und Berufsgruppen. Diese Art der Gruppierung wäre aber methodisch viel komplizierter, würden sich doch bei jeder Industrie gleichnamige Wertübertragungen wiederholen. Denke man nur an die Schwierigkeit, den Warenverkehr aufzuteilen nach Industrien. Daher ist es auch nicht leicht, den Einfluss des Fremdenverkehrs auf die Zahlungsbilanz ziffernmässig darzustellen. Kennt man auch diejenigen Einnahmen der Hotels, die ein Guthaben auf das Ausland begründen, so ist die Sache damit noch nicht erledigt, denn ein Teil der Warenbilanz ist auch vom Fremdenverkehr abhängig, ebenso ein Teil der Wertübertragungen aus Wanderbewegungen, weil in der Hotelindustrie viele ausländische Angestellte beschäftigt werden.

Man sieht also, dass es nicht leicht ist, alle wirtschaftlichen Vorgänge herauszuschälen, die mit dem Fremdenverkehr in Zusammenhang stehen.

Auf Grund der Hotelstatistik lässt sich direkt nur derjenige Teil der wirtschaftlichen Vorgänge, der sich beim Hotelier abspielt, zahlenmässig feststellen. Die übrigen Ausgaben der Fremden für Bahnfahrten, Warenankäufe, Vergnügungen, Post, Telephon und Telegraph etc., können nur annähernd bestimmt werden und diejenigen wirtschaftlichen Vorgänge, die mit dem Fremdenverkehr nur indirekt in Beziehung stehen, sind überhaupt nicht zahlenmässig erfassbar.

Wenn wir den Einfluss des „Fremdenverkehrs“ auf die Zahlungsbilanz feststellen wollen, so müssen wir dem Begriff „Fremder“ folgende Definition geben: Fremder ist nur derjenige, dessen Ausgaben in der

Schweiz eine Forderung auf das Ausland begründen. Die Durchführung dieses theoretischen Grundsatzes wird sich in der Praxis darauf beschränken müssen, die Gäste schweizerischer Nationalität in der Statistik auszuschliessen und alle übrigen als Fremde zu betrachten.

Die Bruttoeinnahmen der Hotelindustrie beliefen sich im Jahre 1912

	im ganzen	per Fremdenbett	per Logiertag
auf . . .	Fr. 250,967,331	Fr. 1488. 32	Fr. 12. 94

Von diesen Einnahmen entfielen 80 % auf Fremde und 20 % auf Schweizer, vorausgesetzt, dass man die Verhältniszahlen der Frequenz auf die Einnahmen übertragen darf, was natürlich nur annähernd zutrifft. Diese 80 % der Fremden machen Fr. 200,773,865 aus.

In der Statistik sind von 9055 Gastgeschäften mit Beherbergungsrecht nur 3585 Betriebe, d. h. nur diejenigen, die vorwiegend Fremde beherbergen, die aber trotz der verhältnismässig geringen Zahl 78 % der Betten besitzen, behandelt. Nicht berücksichtigt sind also die übrigen 5470 Gastgeschäfte, ferner die Institute und Pensionate und die Jahresgeschäfte, die dem Verkehr von Pilgersleuten dienen.

Wenn wir annehmen, dass alle diese nicht berücksichtigten Geschäfte mit einer Einnahme aus dem Fremdenverkehr von Fr. 20 Millionen rechnen können und dass weitere Fr. 15 Millionen von Fremden in eigenen oder gemieteten Villen, Chalets oder Wohnungen ausgegeben werden, so dürfte dies nicht zu hoch gerechnet sein.

Nach eingehenden Berechnungen belaufen sich die Ausgaben der Fremden für Benützung der Normal-, Schmalspur-, Zahnrad- und Dratseilbahnen, sowie der Tramways auf zirka 26 % der Bruttoeinnahmen für Personen- und Gepäckbeförderung oder rund Fr. 35 Millionen¹⁾.

Weitere Einnahmen aus dem Fremdenverkehr haben die Post-, Telegraph- und Telephonverwaltungen zu verzeichnen. Sind die Schätzungen von zirka 10 %, 10 % und 5 % richtig, so ergeben diese Einnahmequellen zusammen Fr. 7,596,700.

Damit sind die Einnahmen aus dem Fremdenverkehr nicht erschöpft. Eine Menge von Dienstmännern, Droschkenhaltern, Bergführern und Trägern finden ihr Auskommen; Theater, Konzerte und allerlei Sehenswürdigkeiten bieten dem Fremden mancherorts eine angenehme Unterhaltung. Nicht unbedeutend sind die Ausgaben für Ansichtspostkarten, graphische Repro-

¹⁾ Die Darstellung dieser Berechnung befindet sich in meiner Schrift: „Die Bilanz der internationalen Wertübertragungen, eine Studie über die Zahlungsbilanz und die ausländische Kapitalanlage der Schweiz“, Heft 18 der Probleme der Weltwirtschaft, Jena 1914.

duktionen und Photographien. Genaue Angaben über alle diese Posten sind nicht vorhanden, aber vorsichtigerweise wird man sie insgesamt füglich auf Fr. 10 Millionen schätzen dürfen. Dazu kommt die Unsitte der Trinkgelder, die zu 10 % der auf die Fremden entfallenden Einnahmen berechnet Fr. 20 Millionen einbringt.

Alle diese Einnahmeposten summiert ergeben ein Gesamtergebnis von Fr. 308,370,565. Dies ist der Betrag, den man in eine nach objektiven Merkmalen konstruierte Zahlungsbilanz als aktiven Fremdenverkehr einsetzen müsste¹⁾.

Dies kann aber noch nicht das Endresultat des zahlenmässig analysierten Einflusses des Fremdenverkehrs auf die Zahlungsbilanz sein, abgesehen davon, dass, wie bereits erwähnt, der Fremdenverkehr nicht nur Guthaben auf das Ausland, sondern auch Schulden verursacht. Dies geht am besten hervor aus dem Detail der Hotelausgaben.

Im Total betragen dieselben Fr. 189,225,200. Davon entfallen

auf die Küche	Fr. 84,417,300
„ den Keller	„ 14,286,250
„ Heizung und Brennmaterial	„ 9,018,400
„ Orchester und Autorengelühren	„ 3,233,900
„ Stall und Garage	„ 3,838,200
„ Reklame	„ 4,957,100
„ Saläre	„ 23,242,200

Ein Teil der Materialien wird aus dem Ausland beschafft, und zwar können wir mit einem Betrag von Fr. 40—50 Millionen rechnen, mit welchem die schweizerische Hotelindustrie zu der Passivität der Handelsbilanz beiträgt. Zum Lebensunterhalt derjenigen Personen, die nebst den Hoteliers und deren Personal im Fremdenverkehr ihr Auskommen finden, ist eine weitere Einfuhr von Lebensmitteln notwendig. Im fernern brauchen die Eisenbahnen Kohlen und anderes Material vom Ausland zur Beförderung der fremden Reisenden.

Andererseits erfährt die Handelsbilanz eine Korrektur in entgegengesetzter Richtung, wenn man bedenkt, dass die Fremden für viele Millionen Uhren, Bijouterien, Seidenstoffe und Konfektion, Broderien etc. ausführen, ohne dass dies in der Handelsstatistik berücksichtigt ist. Diese Ausfuhr wirkt im Sinne der Aktivität und wahrscheinlich in nicht geringerem Masse, als die obenerwähnte Einfuhr ausmacht. Nach Angaben, die mir früher von kompetenter Seite gemacht wurden, sollen sich die von den Fremden gekauften

und in der Handelsstatistik nicht erfassten Waren auf über Fr. 40 Millionen belaufen. Der Überschuss der Einfuhr über die Ausfuhr infolge des Fremdenverkehrs ist also nicht sehr gross.

Ein weiterer Teil der Einnahmen aus dem Fremdenverkehr geht für Reklame an das Ausland ab und auch in Form von Ersparnissen, die von den ausländischen Angestellten mitgenommen oder heimgesandt werden. Von den Fr. 23 Millionen für Saläre dürften nach den in der Handelsstatistik angegebenen Verhältniszahlen zwischen schweizerischen und ausländischen Angestellten etwa Fr. 3.8 Millionen auf fremdes Personal entfallen, wovon ein Teil als Ersparnis nach dem Ausland abfließt. Desgleichen ein Teil der Ausgaben für Orchester und Autorgebühren von Fr. 3.2 Millionen.

Alles in allem können wir den Einfluss der Hotelindustrie auf eine nach subjektiven Momenten, also nach Industrien und Berufen gruppierte Zahlungsbilanz mit einem Betrag von Fr. 280—290 Millionen einschätzen. Diese Zahl stellt die Summe der im Laufe eines Jahres, hier also des Jahres 1912, entstehenden Forderungen an das Ausland, also einen Aktivposten dar.

Der Merkantilist wird sich angesichts dieser Tatsache einigermaßen beruhigen, sagt sie ihm doch, dass die starke Passivität unserer Handelsbilanz — im Jahre 1912 betrug sie über Fr. 600 Millionen — allein durch den Fremdenverkehr fast um die Hälfte herabgesetzt wird, dass also die Stellung der Schweiz in bezug auf seine weltwirtschaftlichen Transaktionen doch nicht ganz so ruinös sein kann.

So der Merkantilist, der meint, der Saldo zwischen Forderungen und Schulden an das Ausland stelle einen Gewinn oder einen Verlust dar. Dies stimmt nicht im entferntesten. Die Zahlungsbilanz zeigt den Stand der Schulden und Forderungen der sich aus den internationalen Wertübertragungen ergibt¹⁾.

¹⁾ Die internationalen Transaktionen sind nämlich zu trennen in Wertübertragungen, das sind Transaktionen, die für die gesamte Volkswirtschaft, als Einheit betrachtet, ein Schuld- oder Forderungsverhältnis schaffen, und in Kapitalanlagen, die in diesem Zusammenhang nur privatwirtschaftliche Bedeutung haben und die dazu dienen, das Kreditverhältnis in eine dem Verkehr oder dem Subjekt passende Form zu bringen. Zu den Wertübertragungen gehören der Warenverkehr, die Arbeitsleistungen, Zinsen, gewisse Wertveränderungen, einseitige Wertübertragungen. Unter die Kapitalanlagen sind zu zählen die Forderungspapiere (Effekten, Wechsel, Schecks, Transfers, Kreditbriefe), Buchforderungen, Unternehmungen im Ausland, Besitz von Grund und Boden im Ausland, Versicherungspolice.

Soweit sich internationale Wertübertragungen nicht Zug um Zug kompensieren, entsteht ein Kreditverhältnis und die Regelung dieses Kreditverhältnisses ruft einer Kapitalanlage, die in irgendeiner juristischen Form gekleidet werden kann. Würde man in der Zahlungsbilanz jeder Wertübertragung die entsprechende Anlageform im aktiven oder passiven Sinn gegenüberstellen, so wäre der Saldo der Zahlungsbilanz stets gleich Null. Dies sei hier aus-

¹⁾ In meiner zit. Arbeit habe ich für das Jahr 1910 einen Betrag von Fr. 265 Millionen als Differenz zwischen aktivem und passivem Fremdenverkehr berechnet.

Man kann auch so argumentieren: Aus der Tatsache allein, dass ein Fremder bei uns soundsoviel ausgegeben hat, können wir noch nicht schliessen, dass seine Ausgabe uns einen Vorteil gebracht habe, denn es ist nicht ausgeschlossen, dass die gemachten Aufwendungen die Einnahmen übersteigen, was ja gerade

drücklich wiederholt für alle diejenigen, die darauf beharren, dass z. B. Effekten in die Zahlungsbilanz gehören. Wer Effekten in die Zahlungsbilanz einsetzen will, hat keinen triftigen Grund, Wechsel und Buchforderungen, die ja alle im Grunde ein Kreditverhältnis schaffen oder darstellen und nur in der juristischen Form verschieden sind, nicht auch aufzunehmen und wenn er schliesslich alle Kapitalanlagen beieinander hat, so muss, wenn er richtig arbeitete, der Saldo der Zahlungsbilanz gleich Null sein.

Leider bin ich in meinen früheren Ausführungen über dieses Thema nicht von allen Lesern richtig verstanden worden. So qualifiziert Herr H. Kurz, Direktor der Schweizerischen Kreditanstalt, in seinem, in Heft 4, Jahrgang 1914, dieser Zeitschrift erschienenen Aufsatz über den „Einfluss des Effektenverkehrs auf die Zahlungsbilanz der Schweiz“, nachstehenden Satz als überraschend: „Für die Volkswirtschaft als Einheit vermag die Übergabe von Effekten an das Ausland weder eine Forderung noch eine Schuld zu begründen“. Herr Kurz gibt zu, dass der Satz richtig ist, solange einander nur Kreditoperationen gegenüberstehen, d. h. wenn das durch Übergabe von Effekten geschaffene, privatwirtschaftliche Guthaben nur zum Kauf fremder Wertpapiere oder zum Rückkauf einheimischer Wertpapiere verwendet werden könnte. Dem sei aber nicht so, denn das Guthaben könne auch zum Ankauf ausländischer Waren verwendet werden. Geschieht dies, so besitze die Schweizerbank im Ausland keine Forderung mehr, aber die Forderung des Auslandes an die Schweiz infolge der ausgeführten Wertpapiere bestehe fort.

Sehr richtig, aber gerade weil dies richtig ist habe ich recht. Die Schuld für die eingeführte Ware wird kompensiert mit der Forderung für ausgeführte Effekten. Aber die Forderung des Auslandes auf Grund der erhaltenen Effekten bleibt bestehen. Das Inland ist also noch Schuldner für den Betrag der Effekten, der der Einfachheit halber mit dem Wert der eingeführten Waren übereinstimmen mag. Wäre die Sache etwa anders, wenn man gar keine Effekten ins Ausland gesandt hätte? Nein, man wäre genau den gleichen Betrag schuldig. Damit beweist Herr Kurz selbst die Richtigkeit des ebenso überraschenden Satzes: Waren können im volkswirtschaftlichen Sinne nicht mit Effekten bezahlt werden.

Ich will dies noch von einer andern Seite beleuchten. Die Wareneinfuhr könnte nur dann durch eine Effektenausfuhr restlos beglichen werden, wenn beide Transaktionen gleichwertig wären. Dies ist aber nicht der Fall. Wenn ich jemanden Effekten verkaufe, dann kann ich u. a. entweder Waren dagegen erhalten oder aber einen Gegenkredit. Im ersten Fall heisst dies: die Ware, die Du mir gibst, bezahle ich vorläufig nicht, jedoch verpflichte ich mich, bis auf weiteres Zinsen zu zahlen und später einmal auch das Kapital. Die Waren sind also nicht effektiv bezahlt. Im zweiten Fall werden einfach Kredite ausgetauscht, z. B. Effekten gegen Wechsel oder gegen Buchforderung (Kontokor.) etc. Bei jedem der beiden Kontrahenten ist eine Schuld und eine Forderung vereinigt, die sich, abgesehen von der Verschiedenheit in der juristischen Konstruktion und den Zinsverhältnissen kompensieren. Es ist daher klar, dass man eine Wertübertragung, deren Kriterium es ist, nur ein einfaches Verhältnis, also auf der einen Seite eine Schuld und auf der andern eine Forderung zu schaffen, nicht durch Effekten bezahlen kann.

Allerdings ist es notwendig, den gegenseitigen Effektenbesitz zu kennen, aber nicht um ihn in die Zahlungsbilanz einzusetzen, sondern um daraus die Zinsen und Wertveränderungen, die beide einseitige Forderungen oder Schulden darstellen, zu berechnen.

in der Hotelindustrie vielfach der Fall ist. Es ist also, theoretisch gesprochen, nicht einmal sicher, dass uns die Ausgaben der Fremden überhaupt einen Nutzen bringen, ganz ausgeschlossen ist es daher, dass die Ausgaben in ihrem ganzen Umfang als Gewinn betrachtet werden können. Dies müsste nämlich dann der Fall sein, wenn der Saldo der Zahlungsbilanz einen Gewinn darstellen würde.

Wir können also die Bedeutung der Hotelindustrie nicht allein aus der Zahlungsbilanz, die uns nur über die Bruttoeinnahmen orientiert, ableiten, sondern wir müssen wissen, wie hoch der Reinertrag ist und schliesslich, welches *Einkommen* alle diejenigen, die mit ihrem Kapital, mit ihrer Arbeit oder mit ihrem Grund und Boden im Dienst des Fremdenverkehrs stehen, beziehen.

II. Das volkswirtschaftliche Einkommen aus dem Fremdenverkehr.

Der Einfluss des Fremdenverkehrs auf die gesamte Volkswirtschaft ist gewaltig. Das kommt uns im wirtschaftlichen Leben manchmal wenig oder gar nicht zum Bewusstsein. Würde aber der Fremdenbesuch plötzlich vollständig aufhören, so gäbe dies eine empfindliche Störung im ganzen Räderwerk der Volkswirtschaft. Wellenartig würde sich diese Störung fortbewegen, von den zunächst beteiligten Personen, den Hoteliers, auf die Banken, die Angestellten, die Lieferanten, die Landwirtschaft, von der ruinierten Bergbahn auf die Aktionäre, vom Aktionär auf seine Gläubiger, vom Konsument auf den Produzent, vom Importeur auf den Exporteur, vom Arbeitnehmer auf den Arbeitgeber etc. Nehmen wir an, der berechnete Aktivposten in der Zahlungsbilanz von Fr. 280—290 Millionen falle aus, so müsste auch im internationalen Verkehr eine Wandlung Platz greifen, was sich übrigens schon aus der internen Umwälzung von selbst ergeben würde. Entweder würden viele Arbeitslose auswandern, wodurch der Import an Nahrungsmitteln ab- und der Export zunähme oder sie würden sich neuen Industrien zuwenden, was den Ausfall des Fremdenverkehrs früher oder später ersetzen könnte. Auf jeden Fall würden grosse Werte verloren gehen, die nur durch jahrelange produktive Tätigkeit ersetzt werden könnten.

Aus diesem negativen Resultat eines plötzlichen Ausfalles des Fremdenverkehrs können wir uns ein Bild machen von dem was er in positiver Hinsicht ist. Wir sehen, dass das ganze Wirtschaftsleben davon berührt wird, nicht nur die Einnahmen der Hotels und Bergbahnen, sondern auch diejenigen des Landgasthofs und der Sekundärbahn, die das ganze Jahr von keinem Fremden benutzt werden, nicht nur das Einkommen

des Gepäckträgers und des Kellners, sondern auch dasjenige des Bankdirektors und des Fabrikarbeiters. Kurz gesagt, es gibt kein wirtschaftlicher Vorgang, auf den nicht der Fremdenverkehr einen, wenn oft auch nur unbedeutenden und gar nicht fühlbaren Einfluss hätte. Dies ist nicht etwa eine Spezialität des Fremdenverkehrs und der damit verbundenen produktiven Tätigkeit, sondern diese Eigenschaft hat jede Industrie, weil das wirtschaftliche Leben auf einer Verquickung und gegenseitigen Beeinflussung aller seiner Elemente beruht.

Die Wichtigkeit einer Industrie können wir vom rein volkswirtschaftlichen Standpunkt aus am besten nach dem Einkommen der daran beteiligten Wirtschaftssubjekte beurteilen. Nach diesem Massstab kann man auch die Bedeutung des Fremdenverkehrs bewerten.

Sämtliche Einkommensarten werden beeinflusst, sowohl das Privateinkommen wie das öffentliche, das Unternehmereinkommen wie das Besitz- und Arbeitseinkommen. Statistische Unterlagen sind nur spärlich vorhanden. Man kann sich aber auch ohne solche ein Bild von der Bedeutung des Fremdenverkehrs für das volkswirtschaftliche Einkommen machen.

Ein *Unternehmereinkommen* kommt in erster Linie den Hoteliers zu, denn diese sind die eigentlichen Unternehmer, die mit dem Fremdenverkehr am nächsten in Berührung stehen, aber auch am meisten von ihm abhängig sind. Dieses Einkommen entspricht der Differenz zwischen Aufwand, also den Ausgaben und den Einnahmen. Die Hotelstatistik gibt uns darüber Auskunft. Es betragen in den Jahren

	1880 Fr.	1894 Fr.	1912 Fr.
die Einnahmen	52,800,000	114,333,744	250,967,331
die Ausgaben	36,800,000	82,828,269	189,225,209
der Einnahmeüberschuss	16,000,000	31,505,475	61,742,122
der Einnahmeüberschuss pro Fr. 100 angelegtes Kapital	5. —	6. 07	5. 43

Dieser Einnahmeüberschuss entspricht jedoch nicht dem Unternehmergeinn, denn die Ausgaben enthalten auch die Kosten für den Unterhalt des Hoteliers und seiner Familie, andererseits sind darin nicht inbegriffen die Zinsen für das angelegte Kapital, die Abschreibungen an Mobilien und Immobilien und die notwendigen Reservestellungen.

Die Abschreibungen auf den Mobilien allein würden zu 5% berechnet Fr. 11,350,000 ausmachen, abgesehen von dem zum Unterhalt und zur Erneuerung

von Mobilien in der Statistik eingesetzten Betrag von Fr. 8,770,000. Die im Hotelwesen investierten Kapitalien gehören zum kleinsten Teil dem Unternehmer selbst, denn die meisten Hotels sind mit Hypotheken belastet, die sich auch auf das Mobiliar als Zugehör erstrecken können. Die Hypothekarzinsen bilden daher einen Teil der Aufwendungen und schmälern den Unternehmergeinn. Die Anlagewerte beziffern sich nach der Hotelstatistik: für

Immobilien Fr.	Mobilien Fr.	Vorräte Fr.	Total Fr.
auf 878,676,000	227,082,000	30,158,000	1,135,916,000

Von diesen Anlagewerten ist der grösste Teil fest verzinslich entweder in Form von Hypotheken oder in anderer Schuldform. Im Jahre 1912 mochten $4\frac{1}{2}\%$ Zins im Durchschnitt von der Wirklichkeit nicht weit entfernt gewesen sein. Nun verbleiben aber vom Einnahmeüberschuss nach Abzug obiger 11 Millionen für Abschreibungen auf Mobiliar nur noch Fr. 50 Millionen die auf das ganze Anlagekapital verteilt knapp $4\frac{1}{2}\%$ ergeben. Der Hotelier würde also für das eigene Kapital einen gleichen Kapitalgewinn herauswirtschaften, wie er für die fremden Kapitalien zu bezahlen hat, aber er hätte, — wenn wir die Rechnung so machen —, keine Abschreibungen auf den Immobilien gemacht, nichts in Reserve gestellt, und, was die Hauptsache ist, er hätte keinen Unternehmerlohn bezogen. Bezüglich dieses Unternehmerlohnes ist zwar ein Unterschied zu machen zwischen Aktiengesellschaften und privaten Unternehmen. Bei Aktiengesellschaften kommt der Unternehmerlohn in Form von Salair und Tantiemen der Leitung zu und dürfte in der Statistik als Ausgabe enthalten sein. Der private Unternehmer jedoch hat kein Recht auf Salair, ihm kommt nur ein Unternehmerlohn zu, der seinerseits einen Unternehmergeinn bedingt.

Wollte man die Rechnung anders machen, indem man vorerst auf einen Kapitalgewinn, d. h. auf eine Verzinsung der eigenen Kapitalien verzichtet, so würde der verbleibende Betrag doch kaum dazu ausreichen, ausser den Abschreibungen und Reservestellungen dem Hotelier einen Unternehmerlohn und noch weniger einen Unternehmergeinn zu gewähren.

Dies ungünstige Verhältnis stellt den Durchschnitt dar, wer darunter steht, der muss also geradezu mit einem Verlust abschliessen.

Ist es wirklich Tatsache, dass die Einkommensverhältnisse im Hotelwesen so schlimm stehen, so müsste man dessen Lebensfähigkeit nicht nur heute, sondern auch in gewöhnlichen Zeiten sehr bezweifeln. Angesichts der unzulänglichen Auskünfte, auf denen die Hotelstatistik beruht, dürfen wir jedoch diesen

tragischen Schluss nicht ziehen, denn in Wirklichkeit dürften die Verhältnisse doch etwas günstiger liegen. Das Jahr 1912 wird allerdings als ein schlechtes Jahr bezeichnet, aber in der Hotelstatistik werden von den letzten 33 Jahren 11 als schlechte bezeichnet, also müsste ein solches klägliches Resultat im Durchschnitt alle 3 Jahre einmal eintreten. Das zweite wäre mittelmässig und das dritte würde den Ausfall des ersten Jahres etwas lindern, so dass man im ganzen über die Mittelmässigkeit nicht hinauskäme.

Dies ist bedeutungsvoll für die gegenwärtige Notlage. Um eine längere Krisis überstehen zu können, muss man Reserven haben. Alle andern Mittel, wie Erhöhung des Kredites, Stundung etc. können nur über eine vorübergehende Zahlungsschwierigkeit weghelfen, hingegen auf die Dauer angewandt sind es gefährliche Mittel, die die Krise verschärfen. Doch hiervon später. Für den Moment wollen wir nur festhalten, dass sich die Hotellerie mit einem bescheidenen Einkommen begnügen muss.

Ein direktes Einkommen aus dem Fremdenverkehr beziehen auch die Eisenbahnen, worüber wir uns bereits ausgesprochen haben. Die Bergbahnen teilen Leiden und Freuden des Hotelgewerbes und befinden sich heute in einer ebenso misslichen, wenn nicht misslicheren Lage.

Die Holzschnitzerei ist ebenfalls vom Fremdenverkehr abhängig und hat, solange deren Produkte noch mehr in der Mode waren, namentlich im Berner Oberland, der Bevölkerung ein schönes Einkommen gebracht.

In unmittelbarer Beziehung zu den Fremden stehen auch die Einkommen einer Unmenge von Kaufleuten und von Personen, die ihre persönlichen Dienste anbieten, wie Dienstmänner, Bergführer; auch die Einnahmen der Theater und Konzertunternehmungen werden durch die fremden Gäste erhöht.

Das ist die erste Welle, die sich über das Wirtschaftsleben ergiesst. Sie bewegt sich aber fort. Was bei dem einen Aufwendung ist, bedeutet für den nächsten Einkommen (Hypothekargläubiger, Hotelangestellte etc.) oder eine Quelle des Einkommens (Warenlieferant, Landwirtschaft etc.). Dieser Einkommensbezüger wiederum beansprucht zu Produktions- oder Konsumtionszwecken weitere Glieder der Gesellschaft, denen er seinerseits ein Einkommen verschafft.

Endlich ist noch das *öffentliche Einkommen* zu erwähnen. Die Hotelstatistik enthält die Wirtschafts- und Patentgebühren mit Fr. 1,031,559 und die Steuern mit Fr. 3,744,140. Dies sind relativ kleine Beträge, aber sie schwellen erheblich an, sobald man die indirekten Steuern und dann namentlich die Steuern auf

den übrigen, aus dem Fremdenverkehr fliessenden Einkommen dazu zählt.

Dies dürfte genügen, um die ungeheure Bedeutung des Fremdenverkehrs für unser Wirtschaftsleben darzutun. Wenn wir auch aus der Hotelstatistik den Schluss ziehen mussten, dass der Unternehmergewinn der Hoteliers im Durchschnitt der guten und schlechten Jahre nicht gross zu sein scheint, so ist damit noch lange nicht gesagt, dass die Bedeutung des Fremdenverkehrs für die gesamte Volkswirtschaft ebenso gering eingeschätzt werden müsse. Ein solcher Schluss wäre ganz unrichtig, denn aus den Fr. 189 Millionen Ausgaben der Hotels und den weiteren Ausgaben der Fremden von weit über Fr. 100 Millionen fliessen noch gewaltige Einkommen.

Der langandauernde Ausfall des Fremdenverkehrs würde einen Schicksalsschlag nicht nur für das Hotelwesen, sondern, wenn auch in geringerem Masse, für die gesamte Volkswirtschaft bedeuten.

III. Die gegenwärtige Notlage und die Hilfsaktionen.

An der heutigen Notlage ist nicht allein der Krieg schuld. Eine Reihe von schlechten Jahren hätte vielleicht auch genügt, um die Krisis herbeizuführen, denn die Hotelindustrie steht zum Teil auf so schwachen Füßen, dass sie kaum einen Windhauch ertragen kann. Der Grund allen Übels ist die Überproduktion und der Mangel an genügend eigenen Kapitalien, an Finanzkraft.

Wie unsinnig diese Überproduktion ist, geht aus folgenden Zahlen hervor:

In den Jahren 1880—1912 nahmen die Ausgaben um 254 % zu, die Einnahmen jedoch nur um 237 %.

Ein Fremdenbett ist im Durchschnitt nur 115mal im Jahr besetzt, also kaum den dritten Teil des Jahres. Die übrigen $\frac{2}{3}$ des Jahres bleiben die Fremdenbetten unbenutzt. Nicht einmal zur Zeit der grössten Frequenz, im Monat August, werden sie alle besetzt, sondern auch dann nur zu etwa 80 %.

Es ist klar, dass bei einer solchen Überproduktion von einer erspriesslichen Rendite nicht die Rede sein kann.

Diese Zustände sind nicht neu, im Gegenteil, ähnliche Verhältnisse konnten schon in früheren Statistiken des Hotelierverss konstatiert werden.

Wenn sich trotzdem immer wieder Leute dem Hotelgewerbe zuwenden, so zeugt dies entweder von einer ungenügenden Aufklärung oder, was wahrscheinlicher ist, von einem sehr stark an Sorglosigkeit grenzenden Optimismus. Leider schaden die Gründer nicht nur sich selbst, sondern auch den alten Geschäften, die unter ihrer Konkurrenz zu leiden haben.

Gewiss liegt in der starken Produktion an Hotels auch etwas Förderndes, denn durch die Anhäufung von Hotels haben sich unbedeutende Ortschaften zu Fremdenzentren mit Weltruf entwickelt, während einzelstehende Hotels oft nicht genügend Reklame machen können, um sich einen Zuzug zu verschaffen. Die vereinte Kraft, die Arbeitsgemeinschaft, bringt allen Vorteil.

Dies rechtfertigt aber noch lange nicht eine Überproduktion an neuen Hotels.

Wenn sich aber heute doch die schlimmen Folgen einer solchen Überproduktion fühlbar machen, so ist die Hotellerie dabei nicht ganz schuldlos, denn sie hat es zu wenig verstanden, sich durch Zusammenschluss und gemeinsame Verteidigung gleicher Interessen eine Monopolstellung zu schaffen. Unsere Hoteliers scheinen, die Bemerkung sei gestattet, zu wenig kapitalistisch gesinnt und geschult zu sein.

Mit den einfachsten Mitteln wäre es den Banken möglich gewesen, eine Überproduktion zu verhindern, denn diese hätten durch Verweigerung von Krediten die Neubauten von Hotels, wofür kein Bedürfnis vorlag, erschweren können. Tatsächlich sind einige Banken in den letzten Jahren soweit gegangen, Neugründungen überhaupt nicht mehr zu finanzieren. Andere allerdings haben sich auf den spröden Standpunkt gestellt, wenn ich's nicht tue, so tuts ein anderer. Damit haben sie ihren eigenen Interessen und denjenigen des Hotelgewerbes schwer geschadet.

Kein Wunder also, dass bei Beginn des Krieges die Hotelindustrie auf dem hohen Seil balancierte.

Als nun plötzlich der schwere Schicksalsschlag kam, zogen die Fremden Hals über Kopf von dannen. Wer damals die Berge von Koffern an den Bahnhöfen gesehen hat, der braucht keine Zahlen, um sich ein Bild von der traurigen Katastrophe zu machen. Eine gut angefangene Saison wurde plötzlich vollständig abgebrochen.

Der Verband schweizerischer Verkehrsvereine schätzt in seinem 22. Jahresbericht den Frequenzausfall pro 1914 gegenüber dem Vorjahr auf ungefähr 40 %. Zu Beginn des Jahres 1915 soll man den für dieses Jahr zu erwartenden Verkehr auf 20—25 % des normalen von 1913 eingeschätzt haben und tatsächlich soll sich die Mutmassung nicht schlecht bewahrheitet haben. Die Schweizer, die sonst nur $\frac{1}{5}$ des Gesamtverkehrs ausmachten, stellen jetzt das Hauptkontingent. Die Hauptzentren des wirtschaftlichen Verkehrs, wie Zürich, Bern, Basel, Genf und Lausanne haben einen ordentlichen Fremdenbesuch aufzuweisen, während die Fremdenorte der Vor- und Hochalpen fast ganz verwaist bleiben.

Gegenwärtig bringen die Kriegsinvaliden etwas Leben. Einen wirtschaftlichen Vorteil kann und will man aber hieraus nicht schlagen.

a) **Die Hilfsaktionen des Bundes.** Der schon frühzeitig vom Bundesrat verordnete Schutz der Schuldner war für die Hotelindustrie auf die Länge nicht ausreichend. Um der täglich ernster werdenden Notlage zu begegnen, gelangte der Schweizer Hotelierverein zu Beginn des Jahres 1915 mit einer Eingabe an den Bundesrat. Diese Eingabe umfasste folgende vier Punkte:

1. In Ermangelung eines bundesgerichtlichen Entscheides wünschte der Hotelierverein vom Bundesrat die Frage beantwortet, ob eine — nach Art. 805 ZGB zulässige — Verpfändung des Hotelmobiliars nur demjenigen Hypothekargläubiger zugute komme, dem gegenüber sie eingegangen wurde, oder ob die Inhaber früherer Hypotheken ebenfalls ein Pfandrecht darauf geltend machen können.
2. Einführung des Warrant hôtelier nach französischem Muster.
3. Erlass von Ausnahmbestimmungen für die Hotellerie betreffend Stundung, eventuell Erlass der Zinsen und Aufschub der Amortisationen.
4. Erlass einer Verordnung, welche die Kapitalisierung rückständiger Hypothekarzinsen ermöglichen sollte.

Die erste Frage ist für die Hotelbesitzer von ziemlicher Wichtigkeit, weil der Absatz späterer Hypotheken durch Mitverpfändung des Hotelmobiliars erleichtert werden kann, sofern diese Mitverpfändung als Zugehör nur der betreffenden Hypothek und nicht auch den vorhergehenden zugute kommt.

Obwohl der Bundesrat nicht in der Lage ist, eine authentische Interpretation abzugeben, hat er sich doch zu der Frage geäußert. In scharfer Begründung führte er aus, dass der Hotelier durch die Verpfändung des Mobiliars demselben die Pertinenzqualität verleihe und dass mithin das Mobiliar als Zugehör das Schicksal der Hauptsache teile. Allerdings besteht nach Art. 644, Absatz 1, ZGB die Möglichkeit, durch Vereinbarung die Zugehör von der über die Hauptsache getroffenen Verfügung zu trennen. Gehen die früheren Hypothekargläubiger diesen Verzicht ein, so kann einem spätern allein das Mobiliar mitverpfändet werden.

Die in dem Gutachten eines juristischen Beraters zu der gegenteiligen Ansicht führenden Argumente, namentlich die Behauptung, es wäre ein Nonsens, wenn plötzlich ein vorgehender Hypothekargläubiger ohne sein Zutun einer Pfandverbesserung teilhaftig werde, dürfte vom Bundesgericht im Streitfalle kaum zu der seinigen gemacht werden.

In bezug auf die zweite Frage bekam der Hotelier-Verein auch keine günstigere Antwort. Nach dem französischen Warrant hôtelier ist es möglich, das Hotelmobiliar allein zu verpfänden, ohne es dem Schuldner zu entziehen. Bei uns hat man bei der Beratung des ZGB diese Institution ausdrücklich abgelehnt, weil das französische System der Hotelpacht, wobei der Pächter das Mobiliar mitbringt, in der Schweiz wenig bekannt ist und weil dem Hotelier die Möglichkeit gegeben ist, sein Mobiliar als Zugehör zum Gebäude zu verpfänden.

Die Bestrebungen, die finanzielle Notlage in der Hotellerie durch Erleichterung weiterer Geldbeschaffung erträglicher zu gestalten, hatten also keinen Erfolg. Es wären übrigens Mittelchen gewesen, die nur vorübergehend die Gefahr des Zusammenbruchs beseitigt hätten. Auf die Dauer hätte doch eine noch stärkere Verschuldung zu einer noch grösseren Katastrophe führen müssen.

Die weiteren Vorschläge sind eher in der Lage, die auf dem Hotelier lastenden finanziellen Verpflichtungen erträglicher zu gestalten. Sie bezwecken die Stundung eventuell Erlass von Pacht- und Hypothekarzinsen, Kapitalisierung von solchen und Aufschub von Amortisationen. Der Bundesrat konnte vorderhand auf diese Anregungen noch nicht eintreten. Er hegte Bedenken gegen den Erlass von Ausnahmebestimmungen über die bereits durch Bundesbeschluss ermöglichten ausserordentlichen Betreibungsstundungen hinaus, war doch die Notlage der Hoteliers nicht durchwegs auf den Krieg zurückzuführen. Zudem schien es nicht billig, den Gläubiger, der auf den Eingang der Zinsen angewiesen war, zu einer Stundung zu zwingen.

Die Angelegenheit wurde indessen auf keiner Seite aus den Augen gelassen. Von einem inzwischen geprüften Vorschlag des Direktoriums der Nationalbank, es sollten regionale Kreditorganisationen unter Mitwirkung der Kantone und der Kantonalbanken geschaffen werden, versprach man sich keinen praktischen Erfolg. Eine solche Organisation sei im Kanton Graubünden möglich gewesen, weil dort die hypothekarische Belastung schon vor dem Kriege eine sehr mässige war. Andernorts sei aber die Belehnungsgrenze schon erreicht und es würde daher einer weiteren Gewährung von Darlehen die solide Grundlage, der auch eine Hilfsaktion nicht entbehren kann, fehlen.

Es blieb also nichts anderes übrig, als nochmals auf die Stundung der Hypothekarzinsen und Kapitalzahlungen zurückzukommen. Mit einer neuen, sorgfältig begründeten Eingabe vom Mai 1915 wurde ein Entwurf zu einer Verordnung betreffend Schutz der Hotelindustrie gegen die Folgen des Krieges einge-

reicht. Die Antwort auf diesen — 7 Artikel umfassenden — Entwurf, war die bundesrätliche Verordnung vom 2. November 1915 mit nicht weniger als 31 Artikel.

Nach dieser Verordnung kann dem Eigentümer eines Hotels oder eines ausschliesslich vom Fremdenverkehr abhängigen gewerblichen Betriebes für Hypothekarzinsen oder Rückzahlungen von Kapitalien Stundung gewährt werden. Der Hotelier muss aber nachweisen können, dass er infolge der Kriegereignisse in eine Notlage geraten ist und dass er sich nach dem Kriege voraussichtlich wieder erholen wird. Zum fernern Schutze der Gläubigerinteressen kann die Nachlassbehörde verlangen, dass der Schuldner Abschlagszahlungen mache oder Sicherheit leiste. Die Zinsen und Kapitalrückzahlungen, die gestundet werden können, sind zeitlich umgrenzt.

Während der Stundung sind die Zinsen und die Kapitalbeträge mit 5 % zu verzinsen. Die Abzahlungs-terminen für die gestundeten Beträge werden von der Nachlassbehörde bestimmt, jedoch so, dass der letzte Termin für Kapitalbeträge vor dem 31. Dezember 1920 liegt.

Der Gläubiger wird noch durch eine Reihe von Bestimmungen untergeordneter Bedeutung geschützt, die uns hier nicht interessieren, ebensowenig wie die ausführlichen Anordnungen über das Verfahren.

Ein Stück Wirtschaftspolitik enthält die Verordnung in ihrem zweiten Teil über die Hotelbauten. Es dürfen nämlich ohne Bewilligung des Bundesrates weder neue Hotels und Fremdenpensionen erstellt, noch bestehende behufs Vermehrung der Bettenzahl baulich erweitert, noch bisher andern Zwecken dienende Bauten zur gewerbmässigen Beherbergung von Fremden verwendet werden. Die Bewilligung wird vom Bundesrat nur erteilt, wenn ein Bedürfnis glaubhaft gemacht und der Finanzausweis geleistet ist. Zuwiderhandlungen werden mit einer Geldbusse bis zu Fr. 20,000 bestraft.

Mit dieser Bedürfnisklausel ist die Grundlage zu einer dauernden Sanierung des Hotelgewerbes gegeben. Es ist ja an und für sich bedauerlich, dass dies nicht anders möglich war als durch einen neuen Eingriff in die Handels- und Gewerbefreiheit; aber wo die nötige Einsicht fehlt, muss schliesslich der Gesetzgeber eingreifen. Im Interesse der Hotelindustrie ist es daher wünschenswert, dass diese Bedürfnisklausel später zum bleibenden Bundesgesetz wird.

Hingegen der erste Teil der Verordnung, die Stundung betreffend, ist ein zweiseitiges Schwert. Es wird vorausgesetzt, dass die Hotelindustrie stark genug sei, um die Krisis zu überwinden. Überwunden muss sie ja werden, wenn nicht jetzt, dann später. Da er-

hebt sich die grosse, schwer zu beantwortende Frage, ob ein Gewerbe, das in normalen Zeiten nicht vermocht hat, Reserven anzulegen, aus denen es im Notfall schöpfen konnte, nach dem Kriege in der Lage sein wird, die Schulden abzuführen. Mancherorts mögen ja Reserven gemacht worden sein, aber die Versuchung, dieselben ins Hotel zu stecken und zu immobilisieren, war zu gross. Wo solche immobilisierte Reserven bestehen, wird aber meistens eine Belehnung derselben möglich sein, so dass eine Stundung nicht notwendig ist, solange diese eigenen Mittel ausreichen.

Von der Verordnung werden also in erster Linie diejenigen Gebrauch machen müssen, die keine oder wenigstens nicht eine genügende Reserve besitzen. Allerdings soll die Stundung nur demjenigen gewährt werden, der voraussichtlich nach dem Kriege in der Lage sein wird, die gestundeten Beträge voll zu bezahlen. Meistens wird aber eine Gewähr hierfür nicht vorhanden sein, sondern nur der fromme Wunsch. Vorerst sollte man doch wissen, wie lange der Krieg dauert, denn darauf wird es sehr ankommen. Dauert er noch längere Zeit, dann wirkt die Stundung krisenverschärfend.

Die Stundung kann verlangt werden für Kapitalrückzahlungen, die während der drei Jahre 1914/16 verfallen und für ebenfalls höchstens drei Jahreszinsen. Die Abzahlung der Kapitalbeträge darf sich nicht über das Jahr 1920 hinaus erstrecken und die Abzahlungstermine für Kapitalzinsen sind so festzustellen, dass die Stundung für den ältesten verfallenen Zins sich auf nicht mehr als drei Monate über den Verfall des dritten unbezahlten Kapitalzins hinaus erstreckt. Im übrigen werden die Raten und Termine von der Nachlassbehörde bestimmt.

Ein Schuldner, dem Ende 1916 die Kapitalrückzahlungen für drei Jahre gestundet sind, hat höchstens vier Jahre Zeit, um dieselben abzuführen. Pro Jahr macht dies $1\frac{3}{4}$ Quoten. Dazu kommen noch ausser den laufenden Zinsen die Abzahlungsraten für die gestundeten. Wer sich eine solche Last aufladen muss, der wird sich nur durchwinden können, wenn die nächsten Jahre ausserordentlich gute sind. Auf einen solchen Optimismus darf man aber nicht bauen. Stellt es sich nachträglich heraus, dass eine Sanierung doch notwendig ist, so wäre sie gleich zu Beginn der Krisis weniger ruinös gewesen, weil die Schulden noch kleiner waren.

Wenn wir demnach die Verordnung in bezug auf die finanziellen Vorteile nicht überschätzen dürfen, so dürfen wir aber deren moralischen Einfluss nicht unterschätzen, den sie in günstigem Sinne sowohl auf den Schuldner wie auf den Gläubiger, die beide ihre Interessen bewacht und bewahrt sehen, ausübt.

b) Die Hilfsaktionen der Kantone Bern und Graubünden. Mittlerweile waren auch die Regierungen der beiden Kantone Bern und Graubünden nicht müssig geblieben.

Die Regierung des Kantons Bern erwartete von der bundesrätlichen Verordnung keine erhebliche Erleichterung des Notstandes, weil nach Verfall des dritten rückständigen Hypothekarzinses der Gläubiger zur Wahrung seines Pfandrechtes gezwungen ist, die Betreuung einzuleiten und durchzuführen. Man befürchtete zahlreiche Zwangsliquidationen, weil bei vielen Hotels dieser Zeitpunkt schon eingetreten war oder nahe bevorstand. Solche Geschäfte sind auf das Entgegenkommen der Banken und Hypothekargläubiger angewiesen. Um eine gegenseitige Verständigung und eine eventuelle Sanierung zu erleichtern, wurde durch Verordnung vom 15. Dezember 1915 eine Treuhandstelle errichtet.

Diese Treuhandstelle untersteht der Justizdirektion und die 7 bis 10 Mitglieder werden vom Regierungsrat gewählt. Sie hat die Aufgabe „Inhabern von Hotelbetrieben und andern ausschliesslich vom Fremdenverkehr abhängigen Gewerben des Kantons Bern, die durch den Krieg in Zahlungsschwierigkeiten gekommen sind, behülflich zu sein, eine Verständigung mit den Gläubigern herbeizuführen“. Dies tut sie jedoch erst auf ausdrückliches Gesuch hin und erst nachdem die notwendigen Unterlagen, wie Vermögens- und sonstigen Geschäftsausweise, als genügend erachtet worden sind, um einen zuverlässigen Einblick in die Finanzlage des Gesuchstellers zu verschaffen. Die Vorschläge der Treuhandstelle werden dann den Interessenten unterbreitet, von deren Stellungnahme zu einem allfälligen Sanierungsprojekt das Resultat der Bestrebungen abhängt.

Diese Treuhandstelle wurde bisher nur in wenigen Fällen angerufen, weil die beteiligten Banken von sich aus die Ordnung der Verhältnisse an die Hand genommen hatten und weil viele Hoteliers sich nun einmal nicht dazu verstehen können, ihre Verhältnisse dritten Personen offen darzulegen, obwohl die Mitglieder zur Verschwiegenheit verpflichtet sind.

Die Justizdirektion des Kantons Bern erwartet immerhin für die Zukunft eine stärkere Inanspruchnahme der Stelle und glaubt, „dass sie schon durch ihre Existenz wohlthätig wirke, indem die Möglichkeit ihrer Intervention den Schuldner einerseits zur Anspannung aller Kräfte und zur ehrlichen Darlegung seiner Lage gegenüber den Gläubigern veranlasst, ihn andererseits aber auch vor einem rücksichtslosen Wettlauf der Gläubiger um seine letzten Mittel oder vor einer überstürzten Liquidation schützen kann“.

Die Regierung des *Kantons Graubünden* hat eine andere Lösung gefunden. Schon im November 1914, also ein volles Jahr vor den Hilfsaktionen des Bundes und des Kantons Bern, hat sie eine dem bündnerischen Hotelgewerbe angepasste Institution in Form einer Kreditgenossenschaft geschaffen.

Gemäss eines Beschlusses des Grossen Rates wird der Kreditgenossenschaft bei der Graubündner Kantonalbank ein Landeskredit im jeweilig dreifachen Betrage ihres Genossenschaftskapitals, im Maximum 10 Millionen Franken, bewilligt.

Das Genossenschaftskapital wird aus Beiträgen der Banken, der Kreditnehmer (25 % des jeweils bewilligten Vorschusses), der Gläubiger, die durch Vermittlung der Genossenschaft befriedigt werden (25 % des erhaltenen Betrages), der Gemeinden und andern Interessenten gebildet.

Die Genossenschaft ist ermächtigt, ihren Mitgliedern Darlehen gegen erneuerbare 1—3-Monat-Eigenwechsel, zu 1 % über dem offiziellen Diskontsatz der Schweizerischen Nationalbank, im Minimum 5 % netto, zu gewähren. Bei Hypothekendarlehen kann auch mit Nachhypotheken bis Maximum 70 % der amtlichen Schätzungssumme vor Ausbruch des Krieges gegangen werden.

Dem ersten Geschäftsbericht dieser Genossenschaft ist zu entnehmen, dass das Genossenschaftskapital Ende 1915 einen Bestand von Fr. 2,481,600 erreicht hatte, so dass auf Grund desselben für Fr. 7,445,000 Kredite hätten gewährt werden können. Tatsächlich wurden aber nur für zirka Fr. 5,700,000 Darlehen bewilligt, wovon zirka 3,7 Millionen gegen Hypothek und der Rest gegen Verpfändung von Wertpapieren oder von Waren.

Die meisten Kreditbegehren wurden gleich in den ersten Monaten nach der Eröffnung des Institutes ein-

gereicht, seither hat die Nachfrage eher ab- als zugenommen.

Wir hatten schon Gelegenheit, zu bemerken, dass eine Nachahmung dieser Einrichtung in andern Kantonen kaum möglich wäre, denn wir finden wohl sonst nirgends so glückliche Verhältnisse wie im Kanton Graubünden, wo in normalen Zeiten die Belehnungsgrenze im allgemeinen nur auf 50, höchstens 60 % geht. Dank dieses Umstandes dürften vorderhand im Hotelgewerbe der bündnerischen Fremdenzentren schwere Kalamitäten nicht zu befürchten sein.

Unter der Leitung der Kreditgenossenschaft ist eine weitere Institution entstanden: die Vereinigung zur Hebung des Hotelgewerbes in Graubünden. Sie bezweckt, die Hotelier zu einer Preispolitik zu erziehen, indem sie Lokalkomitees bezeichnet, die unter der Mitarbeit bestehender Lokalvereine Minimaltarife für Hotel- und Pensionsinhaber aufstellt. Die Tarife von Kurorten mit gleichwertigen Faktoren sollen wo möglich in Übereinstimmung gebracht werden. Über die Art und Weise der Ahndungen von Zuwiderhandlungen geben die Statuten keine Auskunft.

Die Vereinigung hat sich erst am 23. Dezember 1915 konstituiert, so dass heute deren Erfolge noch nicht bewertet werden können.

Es wäre im Interesse des Hotelgewerbes sehr zu begrüßen, wenn diese Einrichtung auch an andern Orten, wo sie noch dringender notwendig ist als im Kanton Graubünden, Nachahmung finden würde. Denn hierin, wie auch in der Bedürfnisklausel und in manchen andern möglichen Einrichtungen liegen die Mittel, den bestehenden Hotels, oder noch besser den lebensfähigen Hotels eine Monopolstellung zu schaffen und sie vor übertriebener und ruinierender Konkurrenz zu schützen.